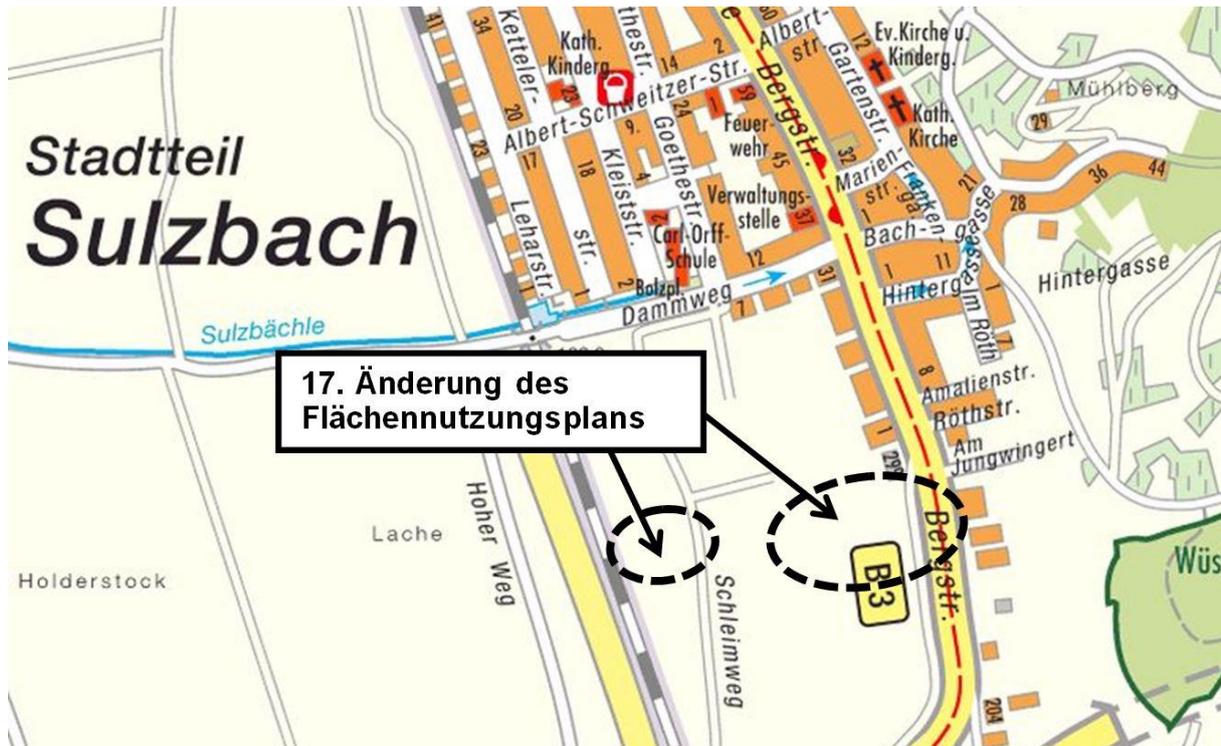


## Amtliche Bekanntmachung

### 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Lebensmittelmarkt an der B3, Sulzbach-Süd"

Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat am 13.04.2022 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Lebensmittelmarkt an der B3, Sulzbach-Süd“ beschlossen. Die Änderung wurde mit Verfügung vom 07.10.2022 Az: 21-2511.3-19/24 gemäß § 6 BauGB durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, im Amt für Stadtentwicklung, Eingang D, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Lebensmittelmarkt an der B3, Sulzbach-Süd“ wirksam.

#### Hinweise

Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weinheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Beschluss der Flächennutzungsplanänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Flächennutzungsplanänderung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss der Flächennutzungsplanänderung nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 19.11.2022

DER OBERBÜRGERMEISTER